

macht, einen jeden gehakten Fisch, und sei er noch so klein, vorerst abzudrillen, um ihn erst dann dem Wasser zu entnehmen. Was der gute Mann mit diesem Prinzip bezwecken will, ist mir nicht recht klar. Es sei denn, daß es sich um einen Anfänger handelt, der noch keinen oder nur wenig stärkere Fische in „Arbeit“ hatte, dabei aber manches Fiasko erlitt und sich auf diese Art eine gewisse Fertigkeit im Drillen aneignen möchte. Denn wüßte der „Petri-Jünger“, welche Qual er mit seinem sadistischen „Vergnügen“ der stummen Kreatur Gottes bereitet, würde er das grausame Spiel sicherlich lassen und den Drill bloß bei Exemplaren anwenden, deren glatte Landung einen Drill auch wirklich erfordert.

Nun wird ja heute aus allem ein „Sport“ gemacht und so sank auch die gesamte Fisch- oder Wasserweid zu solch einem bereits offiziell getauften Sport herab, wobei der erwähnte „Überdriller“ mit seinem Prinzip einen Sportsport erfand, der so recht geeignet ist, seine „sportliche“ Seele noch mehr zu heben!

Da ich nun im gleichen Maße Jäger wie Angler bin, freut es mich, zumindest das dem Angeln nächstverwandte Weidwerk von diesem „ehrenden“ Epitheton „Sport“ bis nun noch verschont zu wissen. Ich frag mich nur, wie lange noch?

## Bericht über die wasserrechtliche Tagung in Schladming

Aus dem umfangreichen Tagungsprogramm soll nachstehend nur über die Besprechungen des ersten Tages (18. April 1950) berichtet werden, der den Fragen der Rein- und Freihaltung der Gewässer sowie der Uferpflege gewidmet war.

Von der Besprechung wurden ausdrücklich die Fragen der Abwasserforschungsverordnung ausgenommen, da diese, wie zu Beginn der Tagung bekanntgegeben wurde, zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden sollen. Es bezog sich daher die Besprechung und Beratung lediglich auf die Gewässeraufsicht und Erhaltung der vorhandenen Uferbauten und Anlagen. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß — wo irgend möglich — versucht werden soll, durch vorbeugende Maßnahmen das Eintreten größerer Schäden zu verhüten und den Anrainer zur Behebung kleiner Schäden heranzuziehen. In diesem Falle wäre eine Art Selbstverwaltung anzustreben, bei welcher Flußaufsichtsorgane Anweisungen für die Instandsetzung und Erhaltung bestehender Anlagen geben können, wobei jede Art von Polizeigewalt zu vermeiden wäre. Zur Flußaufsicht wären dabei nicht nur Organe der Bauabteilungen, sondern auch solche der Fischerei heranzuziehen. Die Aufgaben der Flußaufsicht sollen aus sich heraus wachsen.

Bei der sehr regen Diskussion wurde von den Vertretern der einzelnen Bundesländer dazu Stellung genommen und dabei auf die guten Erfahrungen hingewiesen, die gelegentlich mit Wassergenossenschaften gemacht wurden. Dabei erscheint es nötig, daß durch Rücklagen Mittel für später nötig werdende Bauten geschaffen werden, da die Anrainer bei größeren Gewässern zur Uferinstandsetzung nicht in der Lage sind.

Sehr ausführlich wurde über die Verbauung von Wildbächen berichtet und darauf hingewiesen, daß durch rasches Beheben kleiner Schäden große Zerstörungen hintangehalten werden können, die ein Vielfaches von dem erfordern, was die Beseitigung der anfänglichen kleinen Schäden gekostet hätte. Am Beispiel von Tirol wurde gezeigt, wie ein derartiger Überwachungsdienst mit geringem Aufwand Großes leisten kann.

Es erscheint wichtig, im Gesetz vorschreibende und vorbeugende Maßnahmen gleichzeitig festzulegen. Der Flußaufsichtsdienst ist eine Angelegenheit aller und ist demgemäß zu betrachten. Notwendig erscheint dabei eine

Schulung der Aufsichtsorgane, für welche in einzelnen Bundesländern eine mindestens zehnjährige Dienstzeit beim Flußbau als erforderlich angesehen wird.

Wie wertvoll eine Gewässeraufsicht ist, geht daraus hervor, daß 60% der auftretenden Gewässerschäden durch rechtzeitige Behebung bei den ersten Anzeichen vermeidbar gewesen wären.

Es sollte nun zur Frage Stellung genommen werden, welche Anzahl von Aufsichtsorganen erforderlich ist, welche finanziellen Aufwendungen gemacht werden müssen und welche Ersparnisse durch die Tätigkeit dieser Organe voraussichtlich eintreten werden. Dazu gaben die einzelnen Länder eingehende Stellungnahmen ab, wobei besonders aufschlußreich war, daß den Kosten des Flußaufsichtsdienstes der Steiermark von jährlich S 250.000— eine jährliche Schadenssumme von 75 Millionen Schilling gegenübersteht.

Weitere Stellungnahmen betrafen die Frage, ob Aufsichtsorgane auch gleichzeitig Bauorgane sein sollen.

Eingehend wurde über Instandhaltungsarbeiten von Wassergenossenschaften in Vorarlberg berichtet, wo durch Wasserbauten Siedlungsraum für 100 Siedlungshäuser gewonnen wurde. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, daß durch einen Kanalschaden, der zu Anfang leicht zu beheben gewesen wäre, eine Schadenssumme von S 40.000— entstand, die gereicht hätte, ein Aufsichtsorgan für 4 Jahre zu bezahlen. Ein weiterer Schaden, der 2 Millionen Schilling ausmachte, hätte durch Ausbesserungsarbeiten, deren Kosten S 200.000— betragen hätten, vermieden werden können. Ebenso hätte der vom Talbach bei Schlading angerichtete Schaden, dessen Behebung 20 Millionen Schilling erfordern wird, durch rechtzeitige Ausbesserungen um einen Bruchteil dieser Summe vermieden werden können.

Aus allen Stellungnahmen ging eindeutig hervor, daß die Kosten einer ausreichenden Überwachung sich in Kürze bezahlt machen, da sie nur einen Bruchteil der durch mangelnde oder fehlende Überwachung entstehenden Schäden betragen.

Es wurde weiters darauf hingewiesen, daß die Gewässeraufsicht wohl Schäden der Uferverbauung durch rechtzeitige Meldung verhindern kann, hingegen die Flußverunreinigung nicht aufzuhalten imstande ist. Hier kann die Aufsicht nur auf bestehende Übelstände aufmerksam machen. Die Meldungen müssen dabei an die Behörden erfolgen, wobei auch Fischaufsichtsorgane dazu herangezogen und geschult werden können.

Da die Einleitung von Abwässern auf Grund wasserrechtlicher Genehmigungen erfolgt, ist es Sache der Wasserrechtsbehörde, darauf zu achten, daß ausreichende Reinigungsanlagen vorgeschrieben werden. Dies ist umso wichtiger, da die Wasser- verunreinigung nicht nur die Fischerei schädigt, sondern auch hygienische und technische Belange berührt. Die Aufsichtsorgane sollen angewiesen werden, auf diese Umstände besonders zu achten. Auch die Bedienungsvorschriften für Kläranlagen sind reformbedürftig.

Im Zusammenhang damit wurde die Möglichkeit erörtert, bei bestehenden Gewässerverunreinigungen nach Erlöschen der für die Anlage vorgeschriebenen Baufrist eine neuerliche Verhandlung durchzuführen und verschärfte Vorschriften zu machen. Dabei ist besonders auf den Ausbau wirtschaftlich tragbarer Abwasserwertungsanlagen hinzuwirken.

Wassergenossenschaften und Wasserverbände sollen möglichst von Behördenstellen gelenkt werden, um ihre Mittel richtig anzuwenden. In Oberösterreich werden Quelfassungen und Drainagen nur durch die Landesbauämter ausgeführt, um eine Gewähr für bestes Funktionieren zu haben. Für die Ausführung von Ersatzarbeiten durch die Bauämter muß eine Sicherung der Rückzahlung durch die Interessenten gegeben sein.

Als sehr vorteilhaft werden Gewässerbegehungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden angesehen, da für solche Besichtigungen die Anlagen erfahrungsgemäß immer in guten Zustand versetzt werden. Eine solche Besichtigung soll aber nicht als obligat vorgeschrieben werden.

Aus allen Besprechungen war zu ersehen, daß Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen sich in allen Fällen bezahlt machen und ihre Kosten viel geringer sind, als die Schadenssummen, die durch Unterlassen einer Aufsicht entstehen können.

Doz. Dr. Karl Stundl

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1950

Band/Volume: [3](#)

Autor(en)/Author(s): Stundl Karl

Artikel/Article: [Bericht über die wasserrechtliche Tagung in Schladming  
153-154](#)